

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Januar

1980

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	1	<b>Bekanntmachungen:</b>	
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	2	Namensgebung für die 6. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden	5
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		Tagung der Bezirkssynoden 1981	5
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Heiligenberg	4	Änderung der Durchführungsbestimmungen zum kirchl. Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten	5
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Lauchringen	4	Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesund- heit und Sozialordnung für die personelle Besetzung der Kindergärten	5
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde St. Leon-Rot	4	Müttergenesungskuren	5
		Berichtigung	6

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Stephan Ramsauer in Oppenau zum  
Pfarrer daselbst,

Pfarrer Wolfgang Werner in Bremen zum Pfar-  
rer der Ostpfarre an der Markuskirche in Mann-  
heim nach Wiederaufnahme unter die Pfarrer der  
Evang. Landeskirche in Baden.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dieter Frettlöh in Edingen zum Pfarrer  
daselbst,

Pfarrerinnen Liselore Meyer geb. Schlüter in Ren-  
chen zur Pfarrerinnen in Sand unter Beibehaltung des  
Dienstes als Kreisdiakoniefarrerinnen für die Evang.  
Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Volker Fritz in Karls-  
ruhe (Religionspädagogisches Institut in Karlsruhe  
und an den Fachschulen für Sozialpädagogik im Dia-  
konissenhaus Bethlehem in Karlsruhe und an der  
Friedrich-Fröbel-Schule in Mannheim) zum haupt-

amtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landes-  
kirche,

Religionslehrer Pfarrvikar Gerhard Herzberger  
in Mannheim-Neckarau (Johann-Sebastian-Bach-  
Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer  
daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrer Pfarrvikar Klaus Ortman in  
Pforzheim (Gewerbeschule I) zum hauptamtlichen  
Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landes-  
kirche.

#### Versetzt:

Pfarrer Helmut Pilder in Wyhlen nach Mann-  
heim (Emmauspfarre) zur Verwaltung der Pfarr-  
stelle unter gleichzeitigem Verzicht auf die Pfarr-  
stelle Wyhlen.

#### Ernannt:

Kirchenverwaltungsrat Werner Förster beim  
Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungs-  
direktor,

die Kirchenoberamtsräte Gustav Heiß, Artur  
Layer und Günter Zimmermann beim Evang.  
Oberkirchenrat zu Kirchenoberverwaltungsräten,

die Kirchenamtsinspektoren Willi Bechtold und  
Richard Niemann beim Evang. Oberkirchenrat  
zu Kirchenamtsüberinspektoren.

**Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den  
Ruhestand:**

Pfarrer Erich Kaufmann in Rötteln auf 1. 6. 1980.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach  
Erreichen der Altersgrenze:**

Pfarrer Erhard Bühler in Mannheim (Südpfarrei an der Johanniskirche) auf 1. 5. 1980,

Pfarrer Hermann Grötzingler in Weiler auf 1. 6. 1980.

**Entschließung  
des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**

**In den Ruhestand versetzt:**

Gymnasialprofessor Pfarrer Wolfram Mayer in Heidelberg (Bunsen-Gymnasium) mit dem Ablauf des 31. 7. 1979.

**Gestorben:**

Finanzrat i. R. Wilhelm Melber, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 11. 12. 1979,

Pfarrer i. R. Eugen Schofer, zuletzt in Pforzheim-Dillweißenstein, am 3. 12. 1979.

**Ausschreibung von Pfarrstellen**

**a) Erstmalige Ausschreibungen**  
(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

**Mannheim**, Südpfarrei an der Johanniskirche, Kirchenbezirk Mannheim

Die Johannismgemeinde auf dem Lindenhof, einem durch Rhein und Bahnlinie begrenzten Wohngebiet, zählt rd. 6100 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist in 2 Pfarreien, Südpfarrei und Nordpfarre, unterteilt. Jede Pfarrei zählt knapp über 3000 Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle der Südpfarrei wird durch die Zuruhesetzung des derzeitigen Stelleneinhabers auf 1. 5. 1980 frei. Auch die Pfarrwohnung wird frei.

Beide Pfarreien haben je einen Ältestenkreis. Die Ältestenkreise halten ihre Sitzungen in der Regel gemeinsam. Ein Großteil der Gemeindegliederarbeit wird gemeinsam durchgeführt (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, ökumenische Beziehungen, Kirchenmusik). Getrennte Seelsorgebezirke (Konfirmanden, Kasualien). Vorhanden sind zwei evangelische Kindergärten, eine Krankenpflegestation, Nachbarschaftshilfe. Zwei Altenheime sind mitzuversorgen, ein städtisches und das evangelische Altenheim der Johanniskirche mit Feierabendhaus des Mutterhauses für Kinderschwester und Gemeindepflege.

Hauptamtliche Mitarbeiter: 1 Kantor, 1 Kirchendiener, 1 Gemeinmediakon. In jeder Pfarrei arbeitet eine Pfarramtssekretärin. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter.

**Renchen**, Kirchenbezirk Kehl

Die Pfarrstelle Renchen (mit der Filialkirchengemeinde Appenweier) wird auf 1. 5. 1980 frei.

Beide Gemeinden zählen zusammen rd. 1800 Gemeindeglieder. Ein aktiver Mitarbeiterstab erwartet den neuen Pfarrer/Pfarrerin. Besonders in Appenweier sind gute räumliche Voraussetzungen für die Gemeindegliederarbeit vorhanden. Einseitig vorgeprägte Traditionen bestehen nicht, die Diasporagemeinde ist für Anregungen offen und setzt auch selber Akzente.

Die Gemeinde erwartet von dem Bewerber ökumenische Aufgeschlossenheit.

Renchen liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Fuße des Schwarzwaldes verkehrsgünstig und besitzt einen hohen Freizeitwert (Schwimmbad, Tennisplätze, reges Vereinsleben, 20 Minuten von Straßburg entfernt).

Realschule am Ort, Gymnasien gut erreichbar, kommunaler Kindergarten.

Das Pfarrhaus (Öl-Zentralheizung) mit Garten wird frei.

**Rötteln**, Kirchenbezirk Lörrach

Die Pfarrstelle wird durch Zuruhesetzung des derzeitigen Pfarrers auf 1. Juni 1980 frei.

Zur Kirchengemeinde Rötteln (ca. 3800 Gemeindeglieder) gehören die beiden Lörracher Stadtteile Tumringen und Haagen.

Die Kirche (erbaut 1401, restauriert 1903, neue Orgel 1973, 320 Sitzplätze) liegt auf einer Anhöhe am Stadtrand. Sie wurde in den vergangenen Jahren renoviert. Das geräumige Pfarrhaus steht direkt bei der Kirche und gewährt eine reizvolle Aussicht über das vordere Wiesental. Bis zur Neubesetzung ist eine Renovierung vorgesehen (u. a. Einbau einer Zentralheizung).

Im 1966 erbauten Gemeindehaus in Haagen findet monatlich ein zusätzlicher Gottesdienst statt. In beiden Gemeindegliedern betreibt die Kirchengemeinde einen Kindergarten sowie eine Krankenpflegestation (in Kooperation mit der Lörracher Sozialstation). Die Rechnungsführung ist dem Rechnungsamt Lörrach angeschlossen. Für Verwaltungsarbeiten wird künftig eine Mitarbeiterin zur Verfügung stehen.

In der Gemeinde sind u. a. vorhanden: Kirchenchor, Jugend-, zwei Frauen-, zwei Senioren- und mehrere Hausbibelkreise; außerdem ein Gemeindebesuchsdienst. Eine gute Verbindung besteht zur Chri-

schona-Gemeinschaft in Haagen (Außenstelle der Stadtmission Lörrach).

Die Stadt Lörrach bietet sämtliche Schularten.

Der Ältestenkreis wünscht sich einen Pfarrer, der zur Fortsetzung der bisherigen Arbeit in klarer geistlicher Ausrichtung bereit ist.

Die Kirchenältesten selbst sind in verschiedenen Arbeitszweigen aktiv tätig und zu weiterer brüderlicher Zusammenarbeit gerne bereit.

#### **Waldbronn, Kirchenbezirk Alb/Pfinz**

Waldbronn ist mit derzeit fast 12 000 Einwohnern ein aufstrebender, landschaftlich reizvoll gelegener Luftkurort im nördlichen Schwarzwald im Einzugsgebiet von Karlsruhe. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren, auch noch nach dem Zusammenschluß der ehemals überwiegend katholischen Ortsteile Reichenbach, Busenbach und Etzenrot, sprunghaft gewachsen und wird sich, vor allem im Kurbereich, noch ausdehnen.

Die 1977 mit eigener Pfarrstelle errichtete evangelische Kirchengemeinde — mit guten ökumenischen Kontakten — umfaßt mit heute fast 3000 Gemeindegliedern das Gebiet der politischen Gemeinde. Sie verfügt über ein zentralgelegenes Gemeindehaus mit provisorischem Jugendhaus, in dem u. a. auch der sonntägliche Gottesdienst mit Kindergottesdienst und Kleinkinderbetreuung abgehalten wird. In Etzenrot ist außerdem alle 14 Tage Frühgottesdienst. 1982/1983 soll mit der Erweiterung des kirchlichen Gemeindezentrums begonnen werden.

Vom Pfarrer wird eine gute Gemeindegemeinschaft mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen und jungen Familien in zeitgemäßen Arbeitsformen erwartet. Die Gemeinde ist anspruchsvoll. Es herrscht ein reges Gemeindeleben mit zahlreichen, von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleiteten, noch ausbaufähigen Kreisen. Ein aktiver Kirchengemeinderat wird dem Pfarrer zur Seite stehen. Die 4½ Zimmer umfassende Wohnung des Pfarrers befindet sich in einem Zweifamilienhaus (mit großem Garten und Garage), räumlich getrennt vom Pfarramt. Gegebenenfalls kann eine andere Lösung gefunden werden. Alle Schulen sind am Ort und in unmittelbarer Nachbarschaft.

#### **Wyhlen, Kirchenbezirk Lörrach**

Das Gebiet der Pfarrei Wyhlen-Herten umfaßt den Ortsteil Wyhlen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und den Stadtteil Herten der Stadt Rheinfelden. Sehr reizvolle Lage am Hochrhein in der Nähe von Basel.

In dem Gebiet der Pfarrei wohnen ca. 3500 evangelische Gemeindeglieder. Das Pfarrhaus mit Garten steht im Ortsteil Wyhlen und ist frei.

Vorhanden sind im Ortsteil Wyhlen eine Kirche, ein Gemeindehaus mit einer Wohnung, ein Kindergarten und eine Krankenpflegestation, getragen vom Krankenpflegeverein.

Im Stadtteil Herten eine Saalkirche mit Wohnung für den Kirchendiener und ein Kindergarten.

Gemeindegemeinschaft wird in allen Altersbereichen getan.

Hauptamtlich arbeiten mit: Gemeindegemeinschaft und Pfarramtssekretärin. Kirchendiener und Organistenstellen sind nebenamtlich besetzt.

Aktive, verantwortungsvolle Kirchenälteste und einsatzfreudige Mitarbeiter stehen zum Dienst bereit. Alle Schulen am Ort.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorgesprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### **b) Nochmalige Ausschreibung**

**Mannheim, Bezirksjugendpfarrstelle, Kirchenbezirk Mannheim**

Die Stelle des Bezirksjugendpfarrers für den Evang. Kirchenbezirk Mannheim wurde zum 1. 9. 1979 frei. Erwartet wird als Bezirksjugendpfarrer ein(e) Theologe(in):

- mit Offenheit für theologische Fragestellungen und der nötigen Toleranz für Andersdenkende;
- mit der Fähigkeit, im Team zu arbeiten;
- mit dem Willen, die Koordination zwischen Gemeinden, Kirchenbezirk und freien Verbänden sowie dem Stadtjugendring zu fördern und mit den verantwortlichen Gremien zusammenzuarbeiten;
- mit der Bereitschaft, das vielseitige Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Gemeinden ernstzunehmen, zu fördern und zu unterstützen.

Besetzung der Pfarrstelle durch den Evang. Oberkirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorgesprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### **Die Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **27. Februar 1980** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **13. Februar 1980** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

## Kirchliche Gesetze

### Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenberg

Vom 22. Oktober 1979

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Heiligenberg errichtet, deren Kirchspiel das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Heiligenberg mit Ausnahme des Ortsteils Hattenweiler umfaßt.

#### § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenberg ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Salem. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Gemeinden werden durch Gemeindegliederung geordnet (§ 42 Abs. 2 der Grundordnung).

#### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenberg wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach zugeteilt.

#### § 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1979

**Der Landesbischof**

Heidland

### Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Lauchringen

Vom 22. Oktober 1979

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Lauchringen errichtet, deren Kirchspiel das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Lauchringen (gebildet durch Vereinigung der ehemals selbständigen bürgerlichen Gemeinden Oberlauchringen und Unterlauchringen) umfaßt.

(2) Das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Lauchringen (früher Ober- und Unterlauchringen) wird damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Tiengen/Hochrhein ausgegliedert.

#### § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Lauchringen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein zugeteilt.

#### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1979

**Der Landesbischof**

Heidland

### Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde St. Leon-Rot

Vom 22. Oktober 1979

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde St. Leon-Rot errichtet, deren Kirchspiel das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde St. Leon-Rot (gebildet durch Vereinigung der ehemals selbständigen bürgerlichen Gemeinden Rot und St. Leon) umfaßt.

#### § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Leon-Rot ist Filialkirchengemeinde der Evang. Kirchengemeinde Reilingen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung geordnet (§ 42 Abs. 2 der Grundordnung).

#### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Leon-Rot wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Oberheidelberg zugeteilt.

#### § 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1979

**Der Landesbischof**

Heidland

## Bekanntmachungen

OKR 12. 12. 1979  
11/20-11755

### Namensgebung für die 6. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden

Die in der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden mit Wirkung vom 1. 4. 1977 errichtete 6. Pfarrgemeinde (vgl. GVBl. 1977 S. 59) führt den Namen „Matthäusgemeinde“.

OKR 19. 12. 1979  
Az. 12/44

### Tagung der Bezirkssynoden 1981

Der Evang. Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 4. 12. 1979 beschlossen, daß die Bezirkssynoden 1981 in einer Sitzung den in § 81 Abs. 1 Buchst. c der Grundordnung vorgesehenen Hauptbericht des Bezirkskirchenrats behandeln. Der Hauptbericht hat den Schwerpunkt „Amtshandlungen der Kirche als Herausforderung zu missionarischem Handeln“.

Ein Arbeitspapier wird allen Dekanaten, Pfarrern und Ältestenkreisen vom Evang. Oberkirchenrat zugesandt.

OKR 20. 12. 1979  
Az. 23/20

### Änderung der Durchführungsbestimmungen zum kirchl. Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten

Gemäß § 9 Abs. 1 des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Lektors und des Prädikanten vom 4. 5. 1973 (GVBl. S. 61) erläßt der Evang. Oberkirchenrat folgende Änderung zu den Durchführungsbestimmungen vom 18. 6. 1974 (GVBl. S. 84):

1. Hinter Nr. 4 wird als Nr. 4a eingefügt:

#### Zu § 5 Abs. 2:

Vor einer Wiederberufung soll ein Prädikant eine Predigt beim landeskirchlichen Beauftragten für die Lektoren und Prädikantenarbeit vorlegen. Ein Lektor soll in Anwesenheit des zuständigen Dekans oder des Bezirksbeauftragten oder eines Mitgliedes des Bezirkskirchenrats einen Gottesdienst mit Predigt halten.

2. Nr. 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Lektoren und Prädikanten sind innerhalb von 6 Jahren einmal in die Bezirksvisitation einzubeziehen.

OKR 26. 11. 1979  
Az. 82/10-10660

### Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die personelle Besetzung der Kindergärten

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg teilt durch Rundschreiben vom 2. 11. 1979 (Az. V/2 7231.5/79 zur Frage der Einstellung von sog. Zweitkräften und zur Gewährung von Personalkostenzuschüssen folgendes mit:

„Nach Nr. 3.3 der Richtlinien über die personelle Besetzung der Kindergärten — Richtlinien B — ist für die Betreuung von je zwei Gruppen eine Kinderpflegerin oder eine Kraft mit mindestens gleichwertiger Ausbildung als Zweitkraft vorzusehen und die Einstellung einer Zweitkraft für jede Gruppe anzustreben.

Diese Regelung stellt auf durchschnittliche Verhältnisse ab. Sie trägt den nach Inkrafttreten des Kindergartengesetzes im Jahre 1972 bestehenden personellen und finanziellen Bedingungen Rechnung. Das Ziel, für jede Gruppe eine Zweitkraft einzustellen, ergibt sich aus pädagogischen Erwägungen.

Einzelfälle geben Anlaß zu dem klarstellenden Hinweis, daß in der Regel für jede Gruppe mit besonderen pädagogischen Anforderungen (z. B. hoher Ausländeranteil, Problemgebiet) eine Zweitkraft erforderlich ist. Keinesfalls wäre es aus pädagogischen Gründen vertretbar, hiervon allein deswegen abzusehen, weil nach Nr. 3.3 Satz 2 der Richtlinien B die Einstellung einer Zweitkraft für jede Gruppe lediglich „anzustreben“ ist.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 24. Juli 1979 gewährt das Land Zuschüsse zu den Personalkosten der Zweitkräfte, welche die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und 4 Kindergartengesetz erfüllen, in Höhe von 35 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten. Voraussetzung ist, daß sich Kommunen in mindestens gleicher Höhe an der Finanzierung beteiligen.“

OKR 18. 12. 1979  
Az. 83/71

### Müttergenesungskuren

Aufgrund Beschlusses der Kirchenleitung vom 18. 12. 1979 ist die Beihilfestelle des Oberkirchenrates im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches ermächtigt, Müttern, die h a u p t b e r u f l i c h im Kirchendienst stehen und denen eine Müttergenesungskur zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit ärztlich ver-

ordnet ist, diese Kur als beihilfefähig im Rahmen der Beihilfenverordnung anzuerkennen mit der Folge entsprechender Urlaubsgewährung, sofern die Mitarbeiterin z u v o r schriftlich erklärt, vor Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung der Müttergenesungskur kein Heilverfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) oder dem Krankenversicherungsträger zu beantragen, es sei denn, das Heilverfahren würde innerhalb des Jahresurlaubs durchgeführt. Die Beihilfefähigkeit muß v o r Antritt der Kur schriftlich anerkannt sein.

Den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und dem Diakonischen Werk wird empfohlen, in ihren Bereichen entsprechend zu verfahren.

#### **Berichtigung**

In § 42 Abs. 5 Zeile 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 67) muß es statt „Ein nichtständiger Beisitzer und seine Stellvertreter ...“ richtig heißen: „Ein ständiger Beisitzer und seine Stellvertreter ...“.